

Versicherung und Haftung während des Studiums

-Krankenversicherung-

Allgemeine Hinweise:

Um an einer deutschen Hochschule eingeschrieben zu werden, ist der Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung für alle Studierenden Pflicht.

Hinweise zur Familienversicherung:

(gesetzlich versichert=elektronische Meldung anfordern)

Studierende, die über Ihre Eltern gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind, können dies bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bleiben, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, benötigen wir hierüber einen Nachweis. Wenden Sie sich hierzu rechtzeitig an Ihre gesetzliche Krankenkasse, damit uns diese eine elektronische Meldung über Ihren Versicherungsstatus (M10) übermittelt. Bitte geben Sie dazu unsere **Hochschul-Absendernummer H0002333** an.

Hinweise zur Privatversicherung:

(privat versichert=elektronische Meldung einer gesetzlichen Krankenkasse anfordern)

Studierende, die bisher privat versichert waren, werden mit dem Tag der Einschreibung versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung- haben also mit Beginn des Studiums die Möglichkeit, zu einem sehr günstigen Beitrag Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse zu werden.

Wenn Sie weiterhin privat versichert bleiben möchten, müssen Sie sich mit Beginn des Studiums von der Versicherungspflicht befreien lassen. Wenden Sie sich hierzu mit dem Nachweis der privaten Versicherung an eine gesetzliche Krankenkasse in Deutschland. Diese wird uns dann das Vorliegen einer privaten Versicherung melden. Teilen Sie der gesetzlichen Krankenkasse bitte unsere **Hochschul-Absendernummer H0002333** mit. Diese Befreiung gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

Hinweise für Studierende aus EU-Ländern

Europäische Studierende, die in Ihrem Heimatland gesetzlich krankenversichert sind, können sich diesen Versicherungsschutz in Deutschland von einer gesetzlichen Krankenkasse anerkennen lassen. Wichtig: Der Krankenversicherungsschutz muss während des gesamten Studiums gewährleistet sein.

Studierende aus Nicht-EU Staaten

müssen ebenfalls krankenversichert sein. Soll Ihre private Krankenversicherung anerkannt werden, benötigen Sie für Immatrikulation eine Bestätigung, dass Sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind.

Wenn Sie unter 30 Jahre alt sind, können Sie sich bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse mit dem günstigen Studententarif versichern lassen.

-Unfallversicherung-

Studierende unterliegen während des Hochschulbesuchs in Deutschland bei Unfällen dem Schutz der zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der Unfallkassen.

Der Versicherungsschutz besteht automatisch und ohne dass Beiträge von den Versicherten entrichtet werden müssen. Die Unfallversicherung gilt sowohl in der jeweiligen Einrichtung als auch auf dem Weg dorthin und zurück nach Hause. Ferner sind die Tätigkeiten versichert, die im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule stattfinden.

Im Fall eines Unfalles informieren Sie bitte umgehend Frau Holsten in der Verwaltung.

Bei einem durch das Studium bedingten Auslandsaufenthalt bieten die Unfallkassen möglicherweise auch in derartigen Fällen Schutz. Hierzu gelten allerdings bestimmte Kriterien. Bitte informieren Sie sich unbedingt vor Ihrem Auslandsaufenthalt. Hilfreich hierbei kann das International Office (priyanka.rao@hks-ottersberg.de) sein.

Unversichert/Nicht versichert sind z. B.

- private studien-u. lehrstoffbezogene Arbeiten außerhalb der Hochschule, auch wenn Sie der Vorbereitung zu Prüfungsleistungen dienen
- private Studienfahrten
- private Unterbrechungen der Wege zur Hochschule oder zurück nach Hause (z. B. Einkauf)

- Umwege aus privaten Gründen
- private Aktivitäten auf dem Gelände der Hochschule.

Die gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich **nicht** auf Praktika. Studierende, die ein Praktikum absolvieren, sind in der Regel über die Unfallversicherung der Praktikumsstelle/dem Betrieb, in dem sie tätig werden, abgesichert. Ob dem so ist, klären Sie direkt. Ggfs. sollten Sie eine private Unfallversicherung abschließen.

-Haftpflichtversicherung-

Studierende sind während ihres Studiums **nicht** über die Hochschule haftpflichtversichert. **Für von Ihnen verursachte Schäden haften Sie selbst!**

-Versicherung Gasthörer*innen-

Der Versicherungsschutz nach §2 Abs. 1NR. 8c SGB VII umfasst nur eingeschriebene ordentliche Studierende und zu den akademischen Abschlussprüfungen zugelassene Studenten. Hochschulbesucherinnen und -besucher, Teilnehmende an Kursen, die auf den Hochschulzugang vorbereiten (z. B. Deutschkurse, Mappenkurse), Ferienkursteilnehmende und Gasthörer*innen (einstieg+/hks+/art+) gelten **nicht** als Studierende.